



ir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen &c.
Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen &c. &c.

Ob schon Wir durch das Patent vom 10^{ten} Hornung heurigen Jahrs, und durch die weiter nachgefolgten Circularverordnungen, deutlich genug Unseren festen Entschluß jedermann zu erkennen gegeben haben, auf was für eine Art sowohl der neue Steuerfuß nach möglicher Gleichheit, und ohne allen Unterschied zwischen den bisherigen Dominikal- und Rustikal-Besitz, als auch die von jedem Unterthan an seine Obrigkeit künftig zu leistende Urbarschuldigkeiten reguliret, und wie mit beiden vom 1^{ten} November 1789 an der Anfang sicher gemacht werden soll; so haben Wir doch nicht ohne Mißvergnügen vernommen, daß diese Unsere väterliche Absicht hie und da, theils von unerfahrenen oder falsch belehrten, und theils von übel unterrichteten Unterthanen verkannt wird;

Da nun Unsere Absicht nur allein dahin geht, für den Unterthan zur künftigen Urbarschuldigkeit ein solches Maß zu bestimmen, welches er nach seiner Grundbesitzung zu tragen im Stande ist, dadurch aber denselben von den dieses Maß übersteigenden unerschwinglichen Schuldigkeiten zu befreien; so sehen Wir Uns veranlaßt neuerdings zu erklären:

1^{tes} daß sicher und ohne weiters das neue Steuer- und Urbarsregulirungssystem mit 1^{ten} November 1789 seinen Anfang nehmen müsse.

2^{tes} daß auf keine Art von den in dem Patente vom 10^{ten} Hornung 1789 zur Regulirung der Steuer- und Urbarschuldigkeiten bestimmten Maßstabe abgewichen werden könne; sondern daß es bei allem dem, was durch dieses Patent, und durch die nachgefolgten Circularverordnungen angeordnet worden ist, sein festes und unabänderliches Verbleiben haben müsse. Daher die Unterthanen

3^{tes} wohlbegreiflich zu entnehmen haben, daß die durch das Patent vom 10^{ten} Hornung 1789 ausgemessene Perzente ganz unwiderrüßlich jenen Maßstab liefern, gegen dessen Betrag sie Unterthane von allen ihren vorigen Schuldigkeiten an ihre verschiedene Obrigkeiten als: Grund- Vogt- Robot- Zehend- oder Bergrechtsherrn &c. entlastet werden sollen.

Nur hat es

4^{tes} in jenem Falle, wenn der Unterthan vorhin weniger bezahlt oder geleistet hat, als die patentmäßige Perzente betragen, auch bei diesem geringeren Betrage zu verbleiben. Es ist daher

5^{tes} nach dem II^{ten} S. des Patents vom 10^{ten} Hornung 1789 bloß das Geld ein für allemal der unabänderliche Maßstab zur Bestimmung der Urbarschuldigkeiten, und die Obrigkeit kann, der allgemeinen Regel nach, von dem Unterthan nichts als Geld fordern; es steht beiden Theilen aber frey, diese Geldbestimmung nach einem freywillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Naturalgiebigkeiten oder Lohnarbeiten umzustatten; Sollte aber

6^{tes} wider Verhoffen ein oder der andere Unterthan weder zu dem patentmäßigen Perzent, noch zu einem freywilligen Einverständnisse sich bequemen wollen, so ist derselbe ohne weiters mit seinen künftigen Urbarschuldigkeiten zu jenem Geldbetrage zu verhalten, welcher für ihn nach dem patentmäßigen Perzent ausfällt, und die Obrigkeit ist allerdings berechtigt, diesen Betrag in Geld, der jedoch die im Durchschnitte ausfallende 17 $\frac{2}{3}$ Perzente niemals übersteigen darf, zu fordern, und einzubringen, auch kann dieser Unterthan in jenem Falle, wenn er den Betrag abzuführen sich weigerte, denselben mit Naturalien abzustatten oder abzarbeiten, allerdings verhalten werden, dessen Werth jedoch jedesmal nach den Lokalumständen von der Oberkommission auszumessen ist.

Wir versehen Uns daher zuverlässlich, daß die sämtlichen Unterthanen diese Unsere feste Entschließung nun vollkommen einnehmen, und sich derselben in allem gehorsam und genau fügen, der in jedem Lande hiezu eigens aufgestellten Oberkommission sowohl, als den Kreisämtern alle schuldige Folge leisten, und sich durch Uebertretung dieses ernstlichen Befehls Unserer höchsten Gnade, und wahrhaft väterlichen Vorsorge nicht unwürdig machen, somit Uns in den Fall nicht setzen werden, zu Handhabung alles dessen, und zu Sicherstellung der landesfürstlichen sowohl, als der künftigen obrigkeitlichen Urbarschuldigkeiten, wirksame Zwangsmittel und nachdrückliche Schärfe anzuwenden.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 19^{ten} Herbstmonat im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im sechs und zwanzigsten, und der erbländischen, im neunten Jahre.

Joseph.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{em}. Sup^{us}. & A. A. pr^{imus}. Canc^{ius}.



Franz Karl Freyherr von Kreßel.

Johann Wenzel Graf von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium.

Anton Friedrich von Mayern.

E-869287



DS-2510-5666